

374/AB

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 371/J betreffend Fernwärmeanschluß von Bundesbauten in Saalfelden an das Biomasseheizwerk der SAFE in Saalfelden, welche die Abgeordneten Langthaler, Freundinnen und Freunde am 12. April 1996 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Die vertraglichen Bedingungen der SAFE entsprechen aus fachtechnischer Sicht und Beurteilung den usualen Gepflogenheiten.

Weiters wird bemerkt, daß in diesem Fall im öffentlichen Interesse wegen Vorbereitung einer Entscheidung (= Vertragsentwurf) Amtsverschwiegenheit zu wahren ist und daher keine genaueren Angaben gemacht werden können.

Antwort zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage:

Die Unterzeichnung der vorliegenden Verträge hat grundsätzlich durch das die Objekte benützende Ressort oder dessen Bevollmächtigten zu erfolgen. Dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten obliegt im Gegenstand lediglich die fachtechnische Beurteilung und die Abgabe daraus resultierender Empfehlungen.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

HTL/HBLA:

a) In der Heizperiode 1994/1995 haben die Heizkosten öS 1.074.591,40 exkl. MWSt. betragen.

b) In diesem Zeitraum hat der Energieverbrauch 280.000 Liter „Heizöl-Leicht“ betragen.

Die CO₂-Emission wurde mit 851,5 t CO₂ errechnet.

Wallnerkaserne:

a) In der Heizperiode 1994/1995 haben die Heizkosten öS 780.092,85 exkl. MWSt. betragen.

b) In diesem Zeitraum hat der Energieverbrauch 272.090 Liter „Heizöl-Leicht“ betragen.

Die CO₂-Emission wurde mit 827,5 t CO₂ errechnet.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Zweifellos ist es auch die Aufgabe des Bundes, umweltschutzorientierte Maßnahmen zu würdigen und mitzutragen. Allerdings muß die Verwaltung des Bundes auch auf die Grundsätze der Sparsam-

keit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, achten. Weiters

liegt die Durchführung der Fernwärmeversorgung von Saalfelden

nicht im Vollzugsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und kann daher nicht beurteilt werden.